

**100 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Soweit in der ABau Bestimmungen wiedergegeben werden, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften zu beachten sind, hat die Wiedergabe lediglich nachrichtliche Bedeutung.

Durch die Übernahme von Bestimmungen wird die Zuständigkeit der anderen Stellen für Erlass und Änderung der jeweiligen Rechtsvorschrift nicht berührt. Diese können daher auch ohne Änderung der ABau geändert werden; sie sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.